



STADT DEGGENDORF

# AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

03.06.2019

54. Jahrgang, Nr. 6

# INHALTSVERZEICHNIS

## Inhalt

## Seite

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;<br>Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das<br>Deckblatt Nr. 39<br>Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB,<br>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB<br>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher<br>Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB                                                                 | 78 |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;<br>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Schachinger Gärten I“<br>Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungs-<br>beschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB<br>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB<br>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher<br>Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB                                              | 80 |
| Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Bauge-<br>nehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)<br>Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB);<br>Errichtung eines Balkons in Deggendorf, Mettener Straße 28, auf dem<br>Grundstück Fl.Nr. 207 der Gemarkung Schaching<br>Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 23.05.2019 – SG 40<br>/ Ei-he (Bauplan-Nr. B-2019-104)                            | 82 |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung<br>(BayBO);<br>Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Bauge-<br>nehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);<br>Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage in der Bahnhofstraße 13, auf<br>dem Grundstück Fl.Nr. 240 der Gemarkung Deggendorf;<br>Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 25.04.2019 – SG 40<br>/ Km-he (Bauplan-Nr.: W-2019-6)           | 84 |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung<br>(BayBO);<br>Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Bauge-<br>nehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);<br>Errichtung von beleuchteten Werbeanlagen an der Angermühle 8, auf den<br>Grundstücken Fl.Nrn. 569/7 und 569/8 der Gemarkung Deggendorf;<br>Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 23.05.2019 – SG 40<br>/ Km-he (Bauplan-Nr.: W-2019-7) | 86 |



## STADT DEGGENDORF

### **Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;  
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 39**

**Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB,  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.10.2017 beschlossen, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Schachinger Gärten I“, für den Bereich der Grundstücke mit den FINrn. 74/3, 76, 78, 80, 80/1, 82, 82/2, 82/3, 84, 86, 86/1, 87, 88, 88/1, 90 und Teilflächen aus 92 und 228/4 jeweils Gemarkung Schaching, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 39 zu ändern.

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 „GE-Schachinger Gärten“, für den Bereich der Grundstücke mit den FINrn. 97, 98, 99, 100, 101, 271/13, 1701/4 und den Teilflächen aus 92, 105/2, 271/11, 271/12 und 1701/3 jeweils Gemarkung Schaching, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 43 zu ändern.

In seiner Sitzung am 29.04.2019 hat der Deggendorfer Stadtrat beschlossen, die beiden Deckblätter zu einem einzigen Deckblatt zusammen zu führen, das künftig die Nr. 39 trägt, und den Geltungsbereich im Westen noch geringfügig zu erweitern.

Diese Änderungsbeschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des (neuen) Deckblattes Nr. 39 wird nun im Westen vom St. Florian-Weg, im Norden von der Otto-Denk-Straße, im Osten von der Lohstraße und im Süden von der Neusiedler Straße (St 2125) begrenzt.

Gegenstand der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 39 ist die Umsetzung der Ergebnisse des Städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Schachinger Gärten“. Auf einer Fläche von rund 10 ha werden bestehende Mischgebiete und Gemeinbedarfsflächen in Wohn- und Mischgebiete umgewandelt und durch gewerbliche Bauflächen ausschließlich für emissionsarme Büronutzungen und hochschulnahe Nutzungen entlang der St 2125 ergänzt. Den Zielsetzungen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (kurz ISEK) Schaching und des Städtebaulichen Ideenwettbewerbs für die „Schachinger Gärten“ folgend, werden zwischen den Nutzungen öffentliche Grünflächen dargestellt.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, wird dieser in der Stadtratssitzung am 29.04.2019 gebilligte Vorentwurf des neuen Deckblattes Nr. 39 in der Fassung vom 27.03.2019 mit Begründung **in der Zeit vom 12.06.2019 bis einschließlich 19.07.2019** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt..

In dieser Zeit hat jeder die Möglichkeit, sich über die Grundzüge der beabsichtigten Planung zu informieren und sich zu äußern. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Zusätzlich hierzu wird an einem **Erörterungstermin**, an dem jeder Bürger teilnehmen kann, die Planung erläutert. Dieser findet am **Donnerstag, 27.06.2019 um 17:00 Uhr** im Großen Sitzungssaal (Nebengebäude des Neuen Rathauses – Sitzungstrakt – in der Franz-Josef-Strauß-Straße 3) der Stadt Deggendorf statt.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Deggendorf, 23.05.2019

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Schachinger Gärten I“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses gemäß

§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß

§ 4 Abs. 1 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.10.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 148 „Schachinger Gärten I“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 74/3, 76, 78, 80, 80/1, 82, 82/2, 82/3, 84, 86, 86/1, 87, 88, 88/1, 90 jeweils Gemarkung Schaching, sowie Teilflächen aus Fl.Nrn. 92 und 228/4 jeweils Gemarkung Schaching beschlossen.

Im Rahmen der Billigung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 12.04.2019 in der Stadtratssitzung am 29.04.2019 wurde der Geltungsbereich dahingehend reduziert, dass die Grundstücke Fl. Nrn. 86/1, 87, 88 und 88/1 jeweils Gemarkung Schaching jetzt nicht mehr enthalten sind.

Der Aufstellungsbeschluss und der Billigungsbeschluss werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 3,4 ha und umfasst die oben aufgeführten Grundstücke. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die Lohstrasse, bzw. die Bebauung im Süden der Lohstraße, begrenzt und im Norden bildet die Otto-Denk-Straße den Abschluss. Nach Süden grenzt der Verbindungsweg vom St. Florian-Weg zur Lohstraße mit der Fl.Nr. 92 Gemarkung Schaching das Gebiet ab, im Westen grenzt der Bebauungsplan an die Grundstücke Fl.Nrn. 72, 72/1, 74 und 74/4 jeweils Gemarkung Schaching.

**Ziel der Planung ist es, ein Wohnquartier mit hohem Identifikationspotential, übersichtlicher Gliederung und hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen.**

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, wird der Vorentwurf zum Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht, **in der Zeit vom 12.06.2019 bis einschließlich 19.07.2019** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder die Möglichkeit, sich über die Grundzüge der beabsichtigten Planung zu informieren und sich zu äußern. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Zusätzlich hierzu wird an einem **Erörterungstermin**, an dem jeder Bürger teilnehmen kann, die Planung erläutert. Dieser findet am **Donnerstag, 27.06.2019 um 17:00 Uhr** im Großen Sitzungssaal (Nebengebäude des Neuen Rathauses – Sitzungstrakt – in der Franz-Josef-Strauß-Straße 3) der Stadt Deggendorf statt.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Deggendorf, 23.05.2019

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

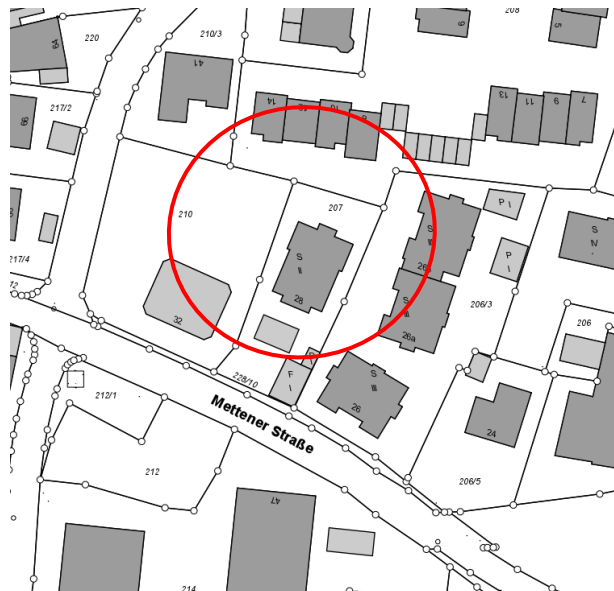
## Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB);

Errichtung eines Balkons in Deggendorf, Mettener Straße 28, auf dem Grundstück Fl.Nr. 207 der Gemarkung Schaching

Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 23.05.2019 – SG 40 / Ei-he (Bauplan-Nr. B-2019-104)



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 23.05.2019 – SG 40 / Ei (Bauplan-Nr. B-2019-104) wurde die Baugenehmigung für die Errichtung eines Balkons in Deggendorf, Mettener Straße 28, auf dem Grundstück Fl. Nr. 207 der Gemarkung Schaching erteilt.
2. Mit dem Bescheid wurde wegen der Abstandsflächenunterschreitung vor der Nordwestumfassung bei den Balkonen die Abweichung von der Abstandsflächenvorschrift des Art. 6 Abs. 5 BayBO zugelassen.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 03.06.2019, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der  
STADT DEGGENDORF  
Sachgebiet 40 – Bauverwaltung, Bauordnung  
Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf  
Zimmer 219  
Telefon 0991/2960 442

bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **03.07.2019** während der allgemeinen  
Öffnungszeiten den Vorbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

|                                            |                         |
|--------------------------------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag                         | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich | 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Mittwoch Nachmittag                        | nur nach Vereinbarung   |

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 27.05.2019

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister

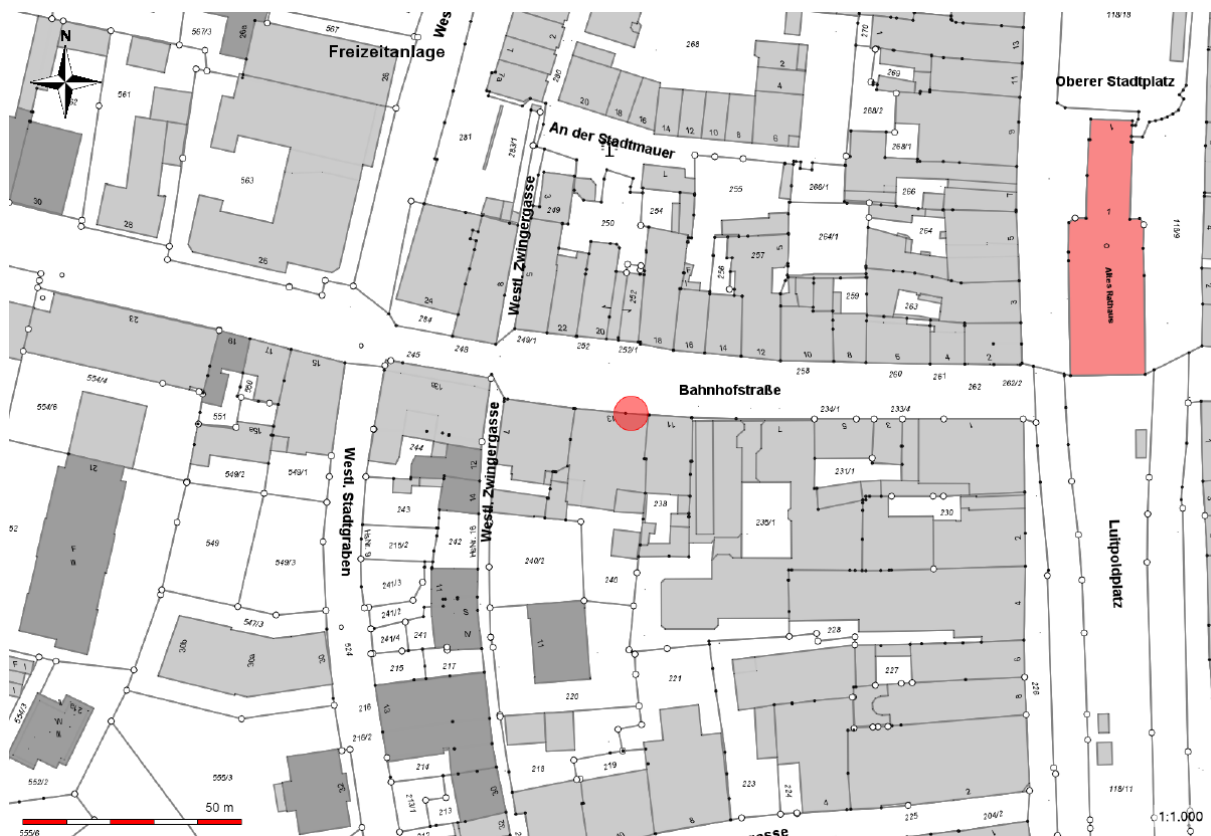




STADT DEGGENDORF

## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage in der Bahnhofstraße 13, auf dem Grundstück Fl.Nr. 240 der Gemarkung Deggendorf;  
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 25.04.2019 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: W-2019-6)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 25.04.2019 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: W-2019-6) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage in der Bahnhofstraße 13, auf dem Grundstück Fl.Nr. 240 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 03.06.2019, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40 / Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **03.07.2019**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 23.05.2019

gez.

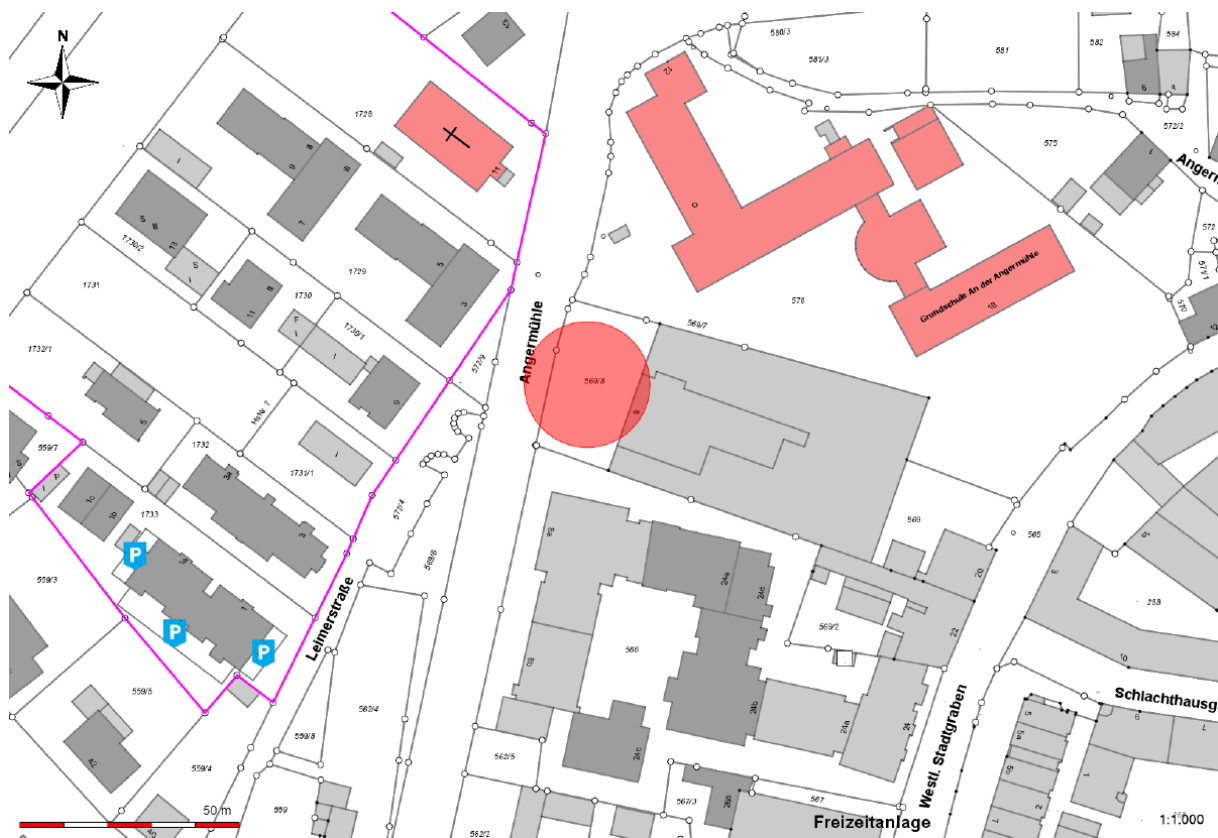
Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



# STADT DEGGENDORF

## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Errichtung von beleuchteten Werbeanlagen an der Angermühle 8, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 569/7 und 569/8 der Gemarkung Deggendorf;  
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 23.05.2019 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: W-2019-7)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 23.05.2019 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: W-2019-7) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung von beleuchteten Werbeanlagen an der Angermühle 8, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 569/7 und 569/8 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 03.06.2019, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40 / Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **03.07.2019**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 23.05.2019

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister